

**Ausbildungsplan für die
verwaltungsbehördliche Ausbildung im
juristischen Vorbereitungsdienst im dritten
und fünften Ausbildungsabschnitt**

**RdErl. des MI vom 18. 5. 2004 – 16.22-
03124/09**

– Im Einvernehmen mit
MJ –

Fundstelle: MBl. LSA 2004, S. 419

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16.05.2017 (MBl. LSA 2017, S. 273)

Bezug:

RdErl. des MI vom 9. 12. 2002 (MBl. LSA 2003 S. 173)

1. Grundlagen

1.1 Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare enthalten das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 4. 1972 (BGBl. I S.713), zuletzt geändert durch Artikel 132 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), das Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 16. 7. 2003 (GVBl. LSA S. 167) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen (JAPrVO) vom 2. 10. 2003 (GVBl. LSA S. 245, 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 263). Dieser Ausbildungsplan regelt allein die verwaltungs- behördliche Ausbildung. Die im dritten Ausbildungsabschnitt (Verwaltungsstation) und im fünften Ausbildungsabschnitt (Wahlstation), Schwerpunktbereich Verwaltungsrecht, gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1, §

38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Buchst. a und d JAPrVO auch mögliche Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht oder einem vorwiegend verwaltungsrechtlich tätigen Rechtsanwalt ist hiervon nicht erfasst.

1.2 Während der verwaltungsbehördlichen Ausbildung sowohl am Arbeitsplatz als auch in den Arbeitsgemeinschaften besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare unterliegen insoweit gemäß § 34 Abs. 3 JAPrVO den sich aus dem Landesbeamtenengesetz vom 15. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 2. 2016 (GVBl. LSA S. 89, 93), und der Arbeitszeitverordnung vom 5. 6. 2007 (GVBl. LSA S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. 9. 2016 (GVBl. LSA S. 248), ergebenden allgemeinen sowie den für die einzelnen Ausbildungsstellen besonders geltenden Arbeitszeitregelungen. Außer in Krankheitsfällen setzt ein entschuldigtes Fernbleiben vom Dienst die vorherige Bewilligung einer Beurlaubung oder Dienstbefreiung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts voraus; in besonders begründeten Fällen kann die Bewilligung auch durch die in Nr. 3.2 genannten Personen erteilt werden.

1.3 Im dritten Ausbildungsabschnitt (Pflichtstation) erfolgt für die Dauer von vier Monaten eine verwaltungsbehördliche Ausbildung bei dem Landesverwaltungsamt oder einer anderen Behörde der allgemeinen Verwaltung. Begleitend werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in verwaltungsrechtlichen Arbeitsgemeinschaften ausgebildet.

1.4 Auf Antrag kann die Ausbildung im dritten Ausbildungsabschnitt für die Dauer von drei Monaten auch bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, für die Dauer von zwei Monaten auch bei einem Verwaltungsgericht stattfinden (§ 37 Abs. 3 Satz 1 JAPrVO).

1.5 Im fünften Ausbildungsabschnitt (Wahlstation) kann im Schwerpunktbereich Verwaltungsrecht eine dreimonatige verwaltungsbehördliche Ausbildung bei den in Nr. 1.3 und in § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 JA-PrVO mit Ausnahme der in Buchst. a und d genannten Ausbildungsstellen erfolgen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann weitere Ausbildungsstellen zur verwaltungsbehördlichen Ausbildung zulassen, soweit dort eine sachgemäße Ausbildung gewährleistet ist (§ 38 Abs. 4 JAPrVO).

1.6 Auf den fünften Ausbildungsabschnitt kann eine Ausbildung an der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Hochschule angerechnet werden, soweit von der Fakultät ein auf den Schwerpunktbereich Verwaltungsrecht ausgerichtetes, für die Rechtsreferendarausbildung geeignetes, praxisbezogenes Ausbildungsprogramm durchgeführt wird (§ 38 Abs. 3 JAPrVO).

2. Ausbildungsstellen (§§ 37, 38 JAPrVO)

2.1 Dritter Ausbildungsabschnitt (§ 37 Abs. 2 Nr. 3)

2.1.1 Für die Ausbildung kommen insbesondere folgende Ausbildungsstellen in Betracht:

- a) das Landesverwaltungsamt,
- b) kreisfreie Städte und Landkreise, kreisangehörige Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

2.1.2 Andere Behörden kommen in Betracht, soweit sie Aufgaben der allgemeinen Verwaltung wahrnehmen, eine vielseitige Verwaltungspraxis sowie die unmittelbare Arbeit der Verwaltung vermitteln können (z. B. Landesämter, Polizeidirektionen, Agenturen für Arbeit, Gewerbeaufsichtsämter, Landesstraßenbauamt, Kommunale Spitzenverbände) und über geeignete Ausbilderinnen oder Ausbilder verfügen, die die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt besitzen. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport über die Eignung der Behörden als Ausbildungsstelle.

2.1.3 Sofern eine Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer oder bei einem Verwaltungsgericht stattfindet, absolvieren die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die verbleibende Ausbildungsdauer bei einer der in Nrn. 2.1.1 oder 2.1.2 genannten Ausbildungsstellen.

2.2 Fünfter Ausbildungsabschnitt

Die verwaltungsbehördliche Ausbildung kann außer bei den für den dritten Ausbildungsabschnitt zugelassenen auch bei den sonstigen in § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 JAPrVO mit Ausnahme der in Buchst. a und d genannten Ausbildungsstellen absolviert werden, sofern dort geeignete Ausbilderinnen und Ausbilder i. S. der Nr. 2.1.2 zur Verfügung stehen oder, bei einer Ausbildung im Ausland, diese eine entsprechende Qualifikation besitzen müssen. Wenn eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts weitere Ausbildungsstellen, auch im Ausland, zulassen (§ 38 Abs. 4 JAPrVO).

3. Zuweisung zur Ausbildung, Dienstaufsicht (§ 36 JAPrVO), Wahl der Ausbildungsstelle

3.1 Die Zuweisung zur Ausbildung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg, die oder der die Dienstaufsicht über die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare führt.

3.2 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare unterstehen in der dienstlichen Tätigkeit den Weisungen der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstellen und Arbeitsgemeinschaften sowie der Ausbilderinnen und Ausbilder am Arbeitsplatz.

3.3 Das Landesverwaltungsamt teilt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg jeweils rechtzeitig vor Beginn des Ausbildungsabschnitts auf Anforderung die dort zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten mit.

3.4 Soll die Ausbildung bei anderen Ausbildungsstellen als dem Landesverwaltungsamt erfolgen, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung dieser Stellen gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg erforderlich, die die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ihrem oder seinem Zuweisungsgesuch beizufügen hat. Ein Rechtsanspruch auf Ausbildung bei einer bestimmten Ausbildungsstelle besteht nicht.

3.5 Die Wahl der Ausbildungsstelle oder der Ausbildungsstellen für den dritten Ausbildungsabschnitt ist spätestens drei Monate vor Beginn der Ausbildung in dieser Pflichtstation anzuzeigen. Wird die Wahl nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig getroffen, erfolgt die Ausbildung bei dem Landesverwaltungsamt. Das Landesverwaltungsamt hat dabei die Möglichkeit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einer anderen, geeigneten Ausbildungsstelle zuzuweisen, soweit diese ihr Einverständnis erklärt hat.

3.6 Die Bestimmung des Schwerpunktbereichs Verwaltungsrecht und die Wahl einer diesem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Ausbildungsstelle sind spätestens drei Monate vor Beginn der Ausbildung in der Wahlstation anzuzeigen. Wird die Wahl nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig getroffen, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Schwerpunktbereich und Ausbildungsstelle unter Berücksichtigung des Wahlfach- oder Schwerpunktbereichsstudiums der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars (§ 38 Abs. 5 JAPrVO).

3.7 Wird die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar im dritten Ausbildungsabschnitt bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften ausgebildet, findet die Ausbildung in der Wahlstation bei dem Landesverwaltungsamt oder einer anderen Verwaltungsbehörde nach Nr. 2.1.1 (§ 37 Abs. 3 Satz 3 JAPrVO) statt.

4. Ausbildung am Arbeitsplatz

4.1 Die Ausbildung ist einer oder einem oder, wenn es der Ausbildung förderlich ist, ausnahmsweise nacheinander zwei Bediensteten zu übertragen, die die Anforderungen gemäß Nr. 2.1.2 erfüllen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen mit den Anforderungen und Zielen der Ausbildung vertraut sein. Sie sind für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare verantwortlich; eine weitere Übertragung der Verantwortung auf andere Personen ist, außer im vorübergehenden Vertretungsfall, nicht zulässig. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sind während der Ausbildung praktische Erfahrungen der Leistungs- und Eingriffsverwaltung sowie planerische Tätigkeiten der Verwaltung zu vermitteln. Hierbei hat die Ausbildung und nicht die Nutzbarmachung der Arbeitskraft im Vordergrund zu stehen. Die Ausbildung findet grundsätzlich als Einzelausbildung statt.

4.2 Die Ausbilderinnen und Ausbilder können die ihnen zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von der Präsenzpflcht am Arbeitsplatz in der Ausbildungsstelle entbinden, wenn dies aus Ausbildungszwecken angezeigt und ohne Gefährdung des Erreichens des Ausbildungszieles vertretbar ist.

4.3 Zu Beginn der Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in die Organisation und den Geschäftsgang der ausbildenden Stelle einzuführen.

4.4 Die Ausbildung soll sich nicht auf die Anwendung rechtlicher Vorschriften beschränken. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in die Lage versetzt werden, fortschreitend selbständiger werdend unter Anleitung und Kontrolle der oder des Ausbildenden bei der Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten mitzuarbeiten.

4.5 Bei der Ausbildung sollte auch die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Sitzungen der Körperschaften, Landtagssitzungen und ein Besuch des Deutschen Bundestages ermöglicht werden.

4.6 Am Arbeitsplatz soll insbesondere gelernt werden:

- a) Verwaltungsvorgänge zu bearbeiten – soweit möglich auch unter Beteiligung verschiedener Dezernate, Referate, Ämter oder Behörden-, sie vorzutragen und einen Entscheidungsvorschlag zu entwerfen,
- b) so selbständig wie möglich Verhandlungen zu führen und zu leiten ,
- c) Arbeitsabläufe sinnvoll und sachgerecht zu ordnen und zu steuern,
- d) die jeweils vorhandenen technischen Hilfsmittel sinnvoll in die Arbeit einzubeziehen und anzuwenden.

4.6 Je Ausbildungsabschnitt ist von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Aktenvortrag zu halten, der nach seinem Gegenstand eine längere Vorbereitungszeit erfordert. Dabei sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nach der Vorbereitungszeit in einem Vortrag

- a) den Akteninhalt über einen entscheidungsreifen Fall auf seinen wesentlichen Gehalt zurückführen und darstellen sowie
- b) eine praktisch brauchbare Entscheidung (z. B. Entschließung der Behörde) in geraffter Form gutachterlich vorbereiten, vorschlagen und überzeugend begründen können.

4.7 Weiter ist je Ausbildungsmonat von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mindestens ein Aktenvortrag von zehnminütiger Dauer nach einstündiger Vorbereitungszeit zu halten.

5. Ausbildung in den verwaltungsbehördlichen Arbeitsgemeinschaften des dritten Ausbildungsabschnittes

5.1 Während des dritten Ausbildungsabschnittes wird eine arbeitsplatzbegleitende Ausbildung in verwaltungsbehördlichen Arbeitsgemeinschaften durchgeführt. Diese Arbeitsgemeinschaften werden vom Landesverwaltungsamt eingerichtet und sollen mindestens einmal wöchentlich mit sechs Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten stattfinden. Weiter findet ab dem zweiten Ausbildungsmonat zusätzlich eine verwaltungsgerichtliche Arbeitsgemeinschaft statt.

5.2 Die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften erfolgt unter Verantwortung von Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen oder -leitern. Diese sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Landesverwaltungsamt bestellt. Sowohl die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter als auch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

5.3 Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft beginnt mit einem Einführungslehrgang in Form einer Blockveranstaltung mit 20 Wochenstunden. In diesem Einführungslehrgang und in den folgenden zwei Wochen ist in den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung, die Aufgaben der Verwaltung, die Formen des Verwaltungshandelns und die Zusammenhänge der Verwaltungsorganisation einzuführen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich mit dem Ablauf eines Verwaltungsverfahrens sowie mit den Aufgaben der Landes- und Kommunalverwaltung und den Arbeitsinhalten von leitenden Beamten einer Verwaltungsbehörde vertraut machen. Ferner soll auf den vorläufigen Rechtsschutz eingegangen werden.

5.4 Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften soll sich insbesondere an folgenden Themen orientieren:

- a) Organisation und Technik der Verwaltung,
- b) Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht,
- c) Öffentliches Dienstrecht,
- d) Öffentliches Bau- und Wirtschaftsrecht,
- e) Kommunalrecht,
- f) Polizei- und Ordnungsrecht,
- g) Umweltrecht,

h) Europarecht.

Die Festlegung der Reihenfolge der zu behandelnden Themen sowie die zeitliche und sachliche Gewichtung obliegt dem Landesverwaltungsamt im Benehmen mit den Arbeitsgemeinschaftsleitungen. Soweit möglich, sind vollständige Originalakten aus dem Arbeitsgebiet von Bediensteten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt heranzuziehen. Anregungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Berücksichtigung finden.

5.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in den Arbeitsgemeinschaften zu einheitlichen Terminen außerhalb der Unterrichtsstunden vier Aufsichtsarbeiten unter examensnahen Bedingungen (Bearbeitungszeit fünf Zeitstunden) anfertigen. Die Klausurerstellung obliegt dem Landesverwaltungsamt. Die Aufsichtsarbeiten sollen sich auf die Prüfungsfächer der staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 JAPrVO) erstrecken. Die Arbeiten werden unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel korrigiert, mit einer Note nach § 22 Abs. 1 JAPrVO bewertet und während der Arbeitsgemeinschaft besprochen. § 17 Abs. 4 Satz 1 JAPrVO gilt entsprechend.

5.6 Weiter sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Arbeitsgemeinschaft jeweils mindestens einen kurzen Aktenvortrag mit einstündiger Vorbereitungszeit halten, der, wie die Aufsichtsarbeiten, in besonderer Weise der Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung dient.

5.7 An den Tagen, an denen die Arbeitsgemeinschaftsausbildung erfolgt oder Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind, gilt durch die Teilnahme hieran die Dienstpflicht als erfüllt. Die Ausbildung wird durch einen Klausurenkurs oder ähnliche Maßnahmen zur Prüfungsvorbereitung ergänzt; die Teilnahme hieran ist freiwillig. Die Ausbildung am Arbeitsplatz und in den Arbeitsgemeinschaften geht der Teilnahme an diesen Veranstaltungen vor. Der Referendarin oder dem Referendar sollte die Teilnahme am Klausurenkurs ermöglicht werden.

6. Ausbildung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

6.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können im dritten Ausbildungsabschnitt an einem einsemestrigen verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer teilnehmen.

6.2 Anträge für ein Studium sind an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg zu richten.

6.3 Die Abordnung zur Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg.

6.4 Auf Veranlassung des Ministeriums für Inneres und Sport kann die Hochschule im Rahmen des Studiums eine Landesübung durchführen soweit mindestens zehn Teilnehmerinnen und

Teilnehmer zur Verfügung stehen. Sofern eine solche durchgeführt wird, besteht für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Teilnahmepflicht; Nr. 5.5 gilt entsprechend. Die Leitung der Landesübung bestellt die Hochschule auf Vorschlag des Ministeriums für Inneres und Sport.

7. Ausbildungsnachweise

7.1 Die Ausbilderinnen und Ausbilder am Arbeitsplatz haben einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster^{*} zu führen, der über die von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen Aufschluss gibt. In den Ausbildungsnachweisen sind neben der Art der ausgeführten Aufgaben die jeweilige Bearbeitungsdauer, der Schwierigkeitsgrad und die Bewertung einzutragen. Die Bewertung der Leistungen erfolgt entsprechend der Noten und Punktzahlen nach § 22 Abs. 1 JAPrVO.

7.2 In den Ausbildungsnachweis aufzunehmende Leistungen sind mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vorher im Einzelnen inhaltlich zu erörtern. Hierbei sind die für die Bewertung maßgebenden Gründe bekanntzugeben. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden dadurch in die Lage versetzt, ihren Ausbildungsstand laufend zu beurteilen und aus festgestellten Mängeln die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

7.3 Der Ausbildungsnachweis bildet die Grundlage für das Zeugnis nach § 43 JAPrVO.

8. Zeugnis

8.1 Die Ausbilderinnen und Ausbilder am Arbeitsplatz und die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter haben sich in Ausbildungszeugnissen nach den Mustern^{*} über die ihnen zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu äußern und deren Gesamtleistung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsnachweise nach Nrn. 4.7, 4,8, 5.5 und 5.6 zu bewerten. Das Zeugnis, dem der Ausbildungsnachweis beizufügen ist, hat Angaben zu enthalten über die Fähigkeiten, die Rechtskenntnisse, die während der Ausbildung erbrachten Leistungen und die persönlichen Eigenschaften.

8.2 Für die Bewertung der Leistungen gilt § 22 Abs. 1 JAPrVO entsprechend.

8.3 Soweit innerhalb einer Ausbildungsstelle die Ausbildung am Arbeitsplatz bei mehr als einer Ausbilderin oder einem Ausbilder oder die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften bei jeweils mehr als einer Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder einem Arbeitsgemeinschaftsleiter erfolgte, wird das jeweilige Zeugnis von der Person ausgefertigt, die für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zuletzt verantwortlich war, Die Bewertung der Leistungen soll in diesen Fällen in Abstimmung mit den vorherigen für die Ausbildung verantwortlichen Personen erfolgen.

8.4 Die Zeugnisse sind vor Beendigung des Ausbildungsabschnittes anzufertigen und in einem persönlichen Gespräch zu eröffnen. Dabei ist den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8.5 Die Zeugnisse sind unmittelbar nach Eröffnung zusammen mit den Ausbildungsnachweisen und etwaigen Stellungnahmen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg zuzuleiten.

8.6 Vor Eröffnung des Zeugnisses soll den Ausbilderinnen und Ausbildern keine Einsicht in die jeweilige Personalakte (Zeugnisheft) gewährt werden.

9. Übergangsregelung

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. 10. 2003 begonnen haben, findet der Bezugs-RdErl. weiterhin Anwendung.

10. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.